OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500761/8/KH

Datum:
Linz, 27. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerden 1. des Dipl.-Ing. P F und 2. der Z GmbH, beide vertreten durch N Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. Jänner 2023, GZ: BHGM/920070153232/20, betreffend Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Verwaltungsstrafe auf 2.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 84 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Erstbeschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 210 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis vom 13. Jänner 2023, GZ: BHGM/920070153232/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über Dipl.-Ing. P F (im Folgenden: Erst-Beschwerdeführer – Erst-Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 8.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 320 Stunden), weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„ Datum/Zeit: 27.02.2020 – 05.08.2020
Ort: X

Mit Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 22.05.2019, GZ. AUWR-2006-1219/621/Wi, wurden der Z GmbH unter Spruchabschnitt III. Nebenbestimmungen, D) Aus Sicht der Luftreinhaltetechnik, 1. folgende Emissionsgrenzwerte für Staub und NOx im gereinigten Ofenabgas sowohl beim Verbund- als auch im Direktbetrieb aufgetragen:

- Staubförmige Emissionen: HMW: 30 mg/Nm³, TMW: 16 mg/Nm³
- Stickoxide (NO und NO2): HMW: 400 mg/Nm³, TMW: 400 mg/Nm³

Sie haben es als gemäß § 9 Abs.2 VStG 1991 verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter (abfallrechtlicher Geschäftsführer) der Z GmbH mit Sitz in X, zu verantworten, dass die vorhin ausgeführten Grenzwerte wie folgt nicht eingehalten bzw. überschritten wurden:

	Parameter:	Datum der Überschreitung samt Uhrzeit und Dauer:	HMW/TMW und Messwert:	Differenz zwischen Messwert und Grenzwert lt. Bescheid:
1.	NOx	27.02.2020 bzw. 28.02.2020, 23:30 Uhr (Dauer 2,5 h)	HMW: 832 mg/Nm³, 1120 mg/Nm³, 1315 mg/Nm³, 519 mg/Nm³, 892 mg/Nm³	HMW: 432 mg/Nm³ 720 mg/Nm³ 915 mg/Nm³ 119 mg/Nm³ 492 mg/Nm³
2.	STAUB:	28.02.2020, 12:00 Uhr (Dauer: 0,5 h)	HMW: 73 mg/Nm³	HMW: 43 mg/Nm³
3.	STAUB:	09.04.2020, 06:00 Uhr Dauer: 0,5 h)	HMW: 88 mg/Nm³	HMW: 58 mg/Nm³
4.	STAUB:	26.04.2020, 13:30 Uhr (Dauer 0,5 h)	HMW: 73 mg/Nm³	HMW: 43 mg/Nm³
5.	STAUB:	22.07.2020, 04:00 Uhr (Dauer 1,0 h)	HMW: 70 mg/Nm³	HMW: 40 mg/N
6.	STAUB:	22.07.2020,	HMW: 67 mg/Nm³	HMW: 37 mg/Nm³

		04:00 Uhr Dauer 1,0 h)	69 mg/Nm³ TMW: 21 mg/Nm³	39 mg/Nm³ TMW: 5 mg/Nm³
7.	NOx	28.07.2020, 19:30 Uhr (Dauer: 0,5 h)	HMW: 852 mg/Nm³	HMW: 452 mg/Nm³
8.	NOx	01.08.2020, 10:30 Uhr (Dauer: 0,5 h)	HMW: 1031 mg/Nm³	HMW: 631 mg/Nm³
9.	STAUB	05.08.2020, 22:30 Uhr (Dauer: 0,5 h)	HMW: 189 mg/Nm³	HMW: 159 mg/Nm³

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 79 Abs. 2 Z.9 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. iVm. § 51 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 8.000,00 Euro	320	----	§ 79 Abs. 2 Z.9 AWG 2002“

2. In der Folge erhoben der Erst-Bf sowie die Z GmbH (im Folgenden: Zweit-Beschwerdeführerin – Zweit-Bf) binnen offener Frist Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid und brachten zusammengefasst Folgendes vor:

Der Erst-Bf sei als abfallrechtlicher Geschäftsführer nicht verantwortlich, da kein Verstoß gegen den abfallrechtlichen Konsens vorliege.

Die belangte Behörde sei davon ausgegangen, dass es sich bei den gemeldeten Emissionsdaten um Beurteilungswerte handle, obwohl der Erst-Bf mitgeteilt habe, dass es sich um Rohdaten handle, welche erst umgerechnet werden müssten, weshalb gar nicht beurteilt werden könne, ob eine Grenzwertüberschreitung vorliege, wobei es durch die Umrechnung grundsätzlich zu niedrigeren Werten komme.

Weiters normiere § 12 AVV die Einhaltung der Grenzwerte lediglich für die tatsächlichen Betriebszeiten, wobei An- und Abfahrvorgänge explizit ausgenommen seien und auch im Fall von Störungen nicht von tatsächlichen Betriebszeiten ausgegangen werden könne.

§ 14 AVV normiere ein eigenes Regime, das es bei Störfällen einzuhalten gelte, wobei insbesondere auf Abs. 3 par. cit. verwiesen wird. Auch hiezu gelte wieder, dass an die Behörde Rohdaten gemeldet worden seien, auf deren Basis eine Beurteilung grundsätzlich nicht möglich sei, wobei auch hier aufgrund der umgerechneten niedrigeren Werte von einer Einhaltung der Grenzwerte auszugehen sei.

Zudem habe die Zweit-Bf die im § 14 AVV vorgesehenen Maßnahmen bei Auftreten von Störfällen eingehalten. Wenn diese Schritte umgehend ordnungsgemäß eingehalten würden, könne keine Verwaltungsübertretung vorliegen. Andernfalls wäre der Anlagenbetreiber aufgrund der Vorschrift gemäß § 14 Abs. 2 AVV, wonach dieser die Emissionsüberschreitung der Behörde unverzüglich mitzuteilen habe, gezwungen, sich selbst anzuzeigen, was klar gegen das Verbot eines Zwangs zur Selbstbelastung (*nemo-tenetur*-Prinzip) verstoße.

Gegenständlich sei der Erst-Bf gerade den Bestimmungen nach § 14 AVV präzise nachgekommen. Sofort nach Bekanntwerden der Emissionen sei die Brennstoffzufuhr umgehend gestoppt und sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden, um diese zu unterbinden. Die verfahrensgegenständlichen Überschreitungen seien unverzüglich entsprechend den Bestimmungen der AVV der zuständigen Behörde angezeigt worden.

Weiters bestehe kein Kausalzusammenhang zwischen dem Abfalleinsatz und den vorgeworfenen Grenzwertüberschreitungen. Der Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. Mai 2019, GZ: AUWR-2006-1219/621-Wi, mit dem der abfallrechtliche Konsens (Schlüsselnummer, Mengen, Behandlungsverfahren der zulässigen Abfälle) festgelegt worden sei, sei nicht übertreten worden, weshalb auch kein Verstoß gegen diesen Bescheid vorliegen könne. Grenzwertüberschreitungen müssten demnach andere Ursachen als den Abfalleinsatz haben.

Hinsichtlich des Parameters NOx beruhen die Grenzwertüberschreitungen nicht auf dem Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoffen, vielmehr sei die Flammentemperatur im Drehrohrofen maßgeblich. Bis zum Umbau der Anlage sei es zu (fast) keinen Grenzwertüberschreitungen beim Parameter NOx gekommen, der Abfalleinsatz habe sich jedoch seitdem nicht verändert, es müssen somit verfahrenstechnische Gründe bzw. Störungen ursächlich sein.

Auch die Staub-Grenzwertüberschreitungen im Fall eines unkontrollierten Abgastemperaturanstiegs könnten keinen Zusammenhang mit dem Einsatz von Ersatzbrennstoffen aufweisen. Da die Abscheideleistung von Elektrofiltern nur innerhalb eines bestimmten Temperaturfensters im Optimalbereich sei, gebe es Staubüberschreitungen auch dann, wenn die Abgastemperatur unkontrolliert ansteige und die Abscheideleistung des Elektrofilters bei höheren Temperaturen

nicht mehr ausreiche. Dies könne zB auftreten, wenn im Verdampfungskühler durch eine Fehlfunktion von Wasserdüsen oder -pumpen zu wenig Wasser zur Abgaskühlung eingedüst werde. Die nachfolgenden Grenzwertüberschreitungen stünden jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Einsatz von Abfällen aus Ersatzbrennstoffe, sondern würden auch durch lediglich fossile Brennstoffe im Ofen eintreten.

Unionsrechtlich (Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen) sei spezifisch für die Mitverbrennung von Abfällen in Zementöfen nur die Einhaltung von Tagesmittelwerten (TMW) vorgeschrieben. Die im gegenständlichen Verfahren zur Anwendung gelangende Bestimmung der AVV und die darauf basierenden Genehmigungsbescheide für die gegenständliche Anlage würden jedoch HMW als Emissionsgrenzwerte für Staub vorschreiben, was der genannten Richtlinie entgegenstünde. Nach richtlinienkonformer Auslegung würden durch die gegenständlichen Überschreitungen der HMW gar keine Emissionsgrenzwerteüberschreitungen vorliegen.

Im Zuge der Modernisierungsarbeiten für die Umsetzung des Projektes CEM 2020 seien mit hohen Investitionskosten verbundene neue Anlagenteile von einem renommierten und erfahrenen Anlagenbauer entwickelt und hergestellt worden. Diese Anlagenteile seien sodann in der Anlage der Zweit-Bf verbaut und in Betrieb genommen worden. Obwohl der Erst-Bf darauf habe vertrauen dürfen, dass die übernommene Technik reibungslos und ordnungsgemäß funktioniere, habe es mehrfach Probleme mit dem Anfahren des Ofens gegeben, was jedoch weder bekannt, noch vorhersehbar gewesen sei. Der Erst-Bf habe aber im Zusammenhang mit diesen Problemen sämtliche erforderliche Maßnahmen im Sinne der AVV gesetzt. Der Erst-Bf sei seiner Meldepflicht an die Behörde umgehend nachgekommen, habe alle Schritte gesetzt, die unvorhersehbaren Störungen zu beheben und weitere diesbezügliche Grenzwertüberschreitungen zu unterbinden. Der Erst-Bf habe aufgrund des guten Rufs des Anlagenbauers am europäischen Markt nicht davon ausgehen können, dass die Anlage zu solchen Problemen führe. In dieser Inbetriebnahmephase mussten die einzelnen modifizierten Anlagenteile aufeinander abgestimmt werden, weshalb der Erst-Bf und die Belegschaft rund um die Uhr im Einsatz gewesen seien, um das Ofensystem wieder in einen reibungslosen Betrieb zu führen.

Der Elektrofilter sei behördlich genehmigt betrieben worden, es sei nur der Heißgasfilter nicht umgesetzt worden, den es vor dem Anlagenumbau auch nicht gegeben habe. Zudem sei ein Elektrofilter gemäß BVT 17. des BVT-Dokuments („Schlussfolgerungen“) als eine der besten verfügbaren Techniken zur Staubminimierung im Abgas der Ofenfeuerung, sodass der Erst-Bf nicht schuldhaft gehandelt habe, wenn das Zementwerk über eine beste verfügbare Technik betrieben worden sei. Der Heißgasfilter hätte zudem nur dann Wirkung entfaltet,

wenn der Ofen im sog. Direktbetrieb gefahren werde. Zu ca. 90 % der Zeit werde der Ofen im Verbundbetrieb (gleichzeitiger Einsatz der Rohmühle) betrieben, sodass die Grenzwertüberschreitungen auch bei Einsatz eines Heißgasfilters aufgetreten wären.

Der Elektrofilter habe bis 2019 de-facto störungsfrei bzw. ohne „CO-Trips“ (= erhöhte CO-Werte im Elektrofilter) betrieben werden können. Gemäß BAT-Merkblatt seien CO-Konzentrationen bis 5 % zulässig. In der gegenständlichen Anlage seien jedoch als zulässige CO-Spitzen nur 1,5 % bzw. 2 % bei beiden Elektrofiltern festgelegt worden, da es in den 1970er Jahren zu einer CO-bedingten Explosion gekommen sei. Trotz Senkung des Sicherheitsgrenzwertes sei der Elektrofilter seit Jahren de-facto störungsfrei betrieben worden. Es habe davon ausgegangen werden können, dass der Weiterbetrieb des Elektrofilters als Stand der Technik-Maßnahme weiterhin reibungslos laufen würde, da dies durch eigens beigezogene Sachverständige bzw. den Anlagenbauer bestätigt worden sei.

Aufgrund von Empfehlungen des Anlagenbauers seien insgesamt mehr als 90 Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Störfälle gesetzt worden (etwa ein Drittel wie im Jahr 2019). Da trotz dieser Maßnahmen dennoch Grenzwertüberschreitungen aufgetreten seien, sei innerhalb weniger Monate ein neues Filterprojekt umgesetzt worden, wobei es seit der Umsetzung des Schlaufilters Anfang 2021 zu keiner Überschreitung mehr gekommen sei.

Zum Parameter NOx: Insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorfall am 28. Juli 2020 sei dem Erst-Bf kein Vorwurf zu machen, da es aufgrund eines Gewitters unerwartet zu einem Stromausfall gekommen sei. Auch die beiden anderen Vorfälle am 27./28. Februar 2020 und am 1. August 2020 seien auf unvorhersehbare technische Probleme zurückzuführen gewesen (Probleme mit einem Ventil bzw. einer Düse).

Zum Parameter Staub: Im Zusammenhang mit den Staubgrenzwertüberschreitungen am 28. Februar 2020 und am 5. August 2020 sei es aufgrund von Problemen mit der Wassereindüsung im Verdampfungskühler bzw. einer Blockade einer Frischluftklappe zu erhöhten Temperaturen am Elektrofilter gekommen, weshalb es folglich zu einer Reduktion der Abscheidewirkung des Filters gekommen sei. Es seien sogleich alle notwendigen technischen Maßnahmen getroffen worden, um die Grenzwertüberschreitungen zu beenden bzw. weitere zu verhindern.

Unerwartet seien Probleme mit der Rohmühle und dem Anfahren des Ofens aufgetreten, wobei hierauf die Staubgrenzwerte am 9. April 2020, 26. April 2020, 14. Mai 2020 und 22. Juli 2020 überschritten worden seien, wobei die Belegschaft wiederum rund um die Uhr im Einsatz und auf Problemsuche und -bekämpfung gewesen sei.

Somit seien die Emissionsgrenzwertüberschreitungen auf vom Erst-Bf nicht direkt beeinflussbare, unvorhersehbare Probleme zurückzuführen gewesen. Nachdem der Erst-Bf und die Belegschaft alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hätten, um die Überschreitung von Grenzwerten zu verhindern bzw. schnellstmöglich zu minimieren und auch eine andere Person an Stelle des Erst-Bf hätte in der konkreten Situation nicht anders gehandelt. Von fahrlässigem Verhalten könne somit nicht ausgegangen werden.

Selbst wenn man von einem Verschulden ausgehe, müsse es sich um das niedrigste Maß von Verschulden handeln. Zudem sei die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung im vorliegenden Fall jedenfalls gering, weshalb insgesamt die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG als erfüllt anzusehen seien. In diesem Zusammenhang sei noch wichtig zu betonen, dass – betrachte man die Staubemission über das Jahr gesehen – die vereinzelten minimalen Grenzwertüberschreitungen absolut ver-nachlässigbar seien.

Zur Erhebung der Beschwerde durch die Zweit-Bf wird vorgebracht, dass sich der Strafbescheid zwar vorrangig gegen den Erst-Bf richte, die Zweit-Bf hafte als juristische Person jedoch gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die Einbringung der Strafe, was ihre Parteistellung und Beschwerdemöglichkeit begründe.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 12. Juli 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher der Erst-Bf, sein Rechtsvertreter MMag. S, A als Vertreterin der belangten Behörde sowie Dipl.-Ing. A als Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik anwesend waren.

5. Mit Schreiben vom 11. Juli 2023 legte der Erst-Bf die jeweiligen Tagesprotokolle betreffend jene Tage, an denen Überschreitungen vorgeworfen wurden, vor [ON 4]. In der mündlichen Verhandlung legte der Erst-Bf einen Bericht der TÜV AUSTRIA Services GmbH vom 15. September 2021 betreffend die Überprüfung und Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen von Jänner 2020 bis Dezember 2020 samt Befund nach § 15 Abfallverbrennung – Sammelverordnung (AVV) vor [ON 5 – Beilage 1].

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Zweit-Bf betreibt am Standort P eine Drehrohrofenanlage zur Erzeugung von Zementklinker, in welcher zur Energieerzeugung sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle eingesetzt werden. Durch die Mitverbrennung von Abfällen unterliegt die gegenständliche Drehrohrofenanlage nicht nur gewerberechtlichen, sondern auch abfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften.

Im Zuge der Umsetzung des Projektes CEM 2020 hat die Zweit-Bf die Änderung der bestehenden Betriebsanlage gemäß § 37 Abs. 4 Z 2 und 4 AWG 2002 angezeigt. Mit Bescheid vom 22. Mai 2019, GZ: AUWR-2006-1219/621-Wi, hat der Landeshauptmann von Oberösterreich die Anzeige über die nicht wesentlichen Änderungen der bestehenden Betriebsanlage gemäß §§ 37 und 51 AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt III.) zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Luftreinhaltetechnik wurde im Spruchpunkt III.D.1. festgelegt, dass im gereinigten Ofenabgas sowohl beim Verbund- als auch im Direktbetrieb als Grenzwerte für staubförmige Emissionen 30 mg/Nm³ als Halbstundenmittelwert (HMW) und 16 mg/Nm³ als Tagesmittelwert (TMW) sowie als Grenzwerte für Stickoxide 400 mg/Nm³ als HMW und 400 mg/Nm³ als TMW einzuhalten sind. Nähere Bestimmungen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte finden sich in dem Bescheid nicht.

2. Mit Schreiben vom 16. April 2020 teilte der Landeshauptmann von Oberösterreich der belangten Behörde mit, dass er von der Zweit-Bf über Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten am 27. Februar 2020, 28. Februar 2020 und 9. April 2020, jeweils betreffend den HMW für den Parameter staubförmige Emissionen (Staub) in Kenntnis gesetzt wurde.

Mit Schreiben vom 9. Juni 2020 teilte der Landeshauptmann von Oberösterreich der belangten Behörde mit, dass er von der Zweit-Bf über Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten am 26. April 2020 sowie am 14. Mai 2020, jeweils betreffend den HMW für den Parameter Staub in Kenntnis gesetzt wurde.

Mit Schreiben vom 4. August 2020 teilte der Landeshauptmann von Oberösterreich der belangten Behörde mit, dass er von der Zweit-Bf über Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten am 22. Juli 2020 betreffend den HMW für den Parameter Staub sowie über Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten am 28. Juli 2020 und am 1. August 2020 betreffend den HMW für den Parameter NOx in Kenntnis gesetzt wurde.

Mit Schreiben vom 10. August 2020 teilte der Landeshauptmann von Oberösterreich der belangten Behörde mit, dass er von der Zweit-Bf über

Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten am 5. August 2020 betreffend den HMW für den Parameter Staub in Kenntnis gesetzt wurde.

3. Konkret wurden dem Landeshauptmann von der Zweit-Bf für die erwähnte Anlage nachstehende Messwerte (Anm.: nicht Beurteilungswerte), jeweils überschrieben mit „Überschreitung Emissionsgrenzwert“ mitgeteilt:

1. NOx am 27.02.2020, 23:30 Uhr bzw. 28.02.2020 (Dauer 2,5 h)
   HMW: 832 mg/Nm³,
   1120 mg/Nm³,
   1315 mg/Nm³,
   519 mg/Nm³,
   892 mg/Nm³

2. STAUB am 28.02.2020, 12:00 Uhr (Dauer: 0,5 h)
   HMW: 73 mg/Nm³

3. STAUB am 09.04.2020, 06:00 Uhr (Dauer: 0,5 h)
   HMW: 88 mg/Nm³

4. STAUB am 26.04.2020, 13:30 Uhr (Dauer: 0,5 h)
   HMW: 73 mg/Nm³

5. STAUB am 14.05.2020, 22:30 Uhr (Dauer 0,5 h)
   HMW: 70 mg/Nm³

6. STAUB am 22.07.2020, 04:00 Uhr (Dauer 1,0 h)
   HMW: 67 mg/Nm³
   69 mg/Nm³
   TMW: 21 mg/Nm³

7. NOx am 28.07.2020, 19:30 Uhr (Dauer: 0,5 h)
   HMW: 852 mg/Nm³

8. NOx am 01.08.2020, 10:30 Uhr (Dauer: 0,5 h)
   HMW: 1031 mg/Nm³

9. STAUB am 05.08.2020, 22:30 Uhr (Dauer: 0,5 h)
   HMW: 189 mg/Nm³

4. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12. November 2020 wurden dem Erst-Bf unter Bezugnahme auf die im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. Mai 2019, GZ: AUWR-2006-1219/621-Wi, festgelegten Grenzwerte für staubförmige Emissionen sowie Stickoxide die unter Pkt. II.3. angeführten Grenzwertüberschreitungen für den Zeitraum 27. Februar 2020 bis 5. August 2020 unter Angabe von Tages- und Uhrzeit bezogen auf die Halbstundenmittelwerte und Tagesmittelwerte unter Angabe des jeweiligen

Messwertes angelastet.

5. Der Erst-Bf erstattete dazu eine mit 17. Dezember 2020 datierte Stellungnahme. Weiters wurde eine Stellungnahme der Abteilung Anlagen-Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung vom 26. August 2022 eingeholt, welche dem Erst-Bf zum Parteiengehör übermittelt wurde, wobei dieser dazu eine mit 7. Oktober 2022 datierte Stellungnahme abgab. In der Folge erging das verfahrensgegenständlich angefochtene Straferkenntnis.

6. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde betreffend die einzelnen Vorfälle Nachstehendes festgestellt (hinsichtlich der angegebenen Werte handelt es sich jeweils um den Beurteilungswert):

<u>1. NOx am 27.02.2020, 23:00 Uhr bzw. 28.02.2020:</u>

HMW: 448 mg/Nm³
752 mg/Nm³,
1040 mg/Nm³,
1235 mg/Nm³,
439 mg/Nm³,
812 mg/Nm³

Störung - Ursache: Steckengebliebenes Ventil bei der SNCR, dadurch weniger Reagenz und dadurch Grenzüberschreitung.
Die Behebung der Störung erfolgte unverzüglich durch Öffnen von Handventilen.

Die Meldung an den Landeshauptmann erfolgte am 11. März 2020.

Der Abfalleinsatz wurde nicht vermindert. Im Fall einer NOx-Überschreitung ist die Reduktion des Einsatzes von Abfall nach Angaben des Erst-Bf kontraproduktiv, da in diesem Fall der Einsatz anderer Brennstoffe (Kohle oder Gas) bewirkt, dass die Flammentemperatur noch höher wird und dies die NOx-Bildung noch mehr begünstigen würde. Abfälle wirken hingegen aufgrund eines gewissen Prozentsatzes an Feuchtigkeit flammenkühlend. Seitens der ASV für Luftreinhaltetechnik wurde diese Aussage als plausibel angesehen.

Dauer des Ereignisses: 3 Stunden

Die Amtssachverständige erläuterte zur Berechnung der Zeitdauer des Ereignisses, dass der Messwert um 23:00 Uhr 528 mg/m³, um 23:30 Uhr 832 mg/m³ und um 24:00 Uhr 1.120 mg/m³ betrug, woraus ersichtlich ist, dass unter Berücksichtigung der Messunsicherheit eine zweifache Grenzwertüberschreitung erst um 24:00 Uhr eingetreten ist. Die Störung hat jedoch bereits um 23:00 Uhr begonnen und bis 01:30 Uhr angedauert, was einer Dauer des Ereignisses von drei Stunden entspricht.

Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten.
Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

2. STAUB am 28.02.2020, 12:00 Uhr:

HMW: 64 mg/Nm³
Störung - Ursache: Störung aufgrund eines Ofenausfalls durch Auslösung des Sicherheitsautomaten für die Sicherheitsstörung, in der Folge Temperaturerhöhung im E-Filter, dadurch verminderte Staubabscheideleistung.
Im Jahr 2020 wurde laut Angaben des Erst-Bf zur Filterung von Staub ein E-Filter verwendet und dieser funktioniert gut, wenn sich die Temperatur in einem bestimmten Fenster bewegt, die Abgasfraktion einen bestimmten Wasserdampfgehalt aufweist und der CO-Schwellenwert nicht überschritten wird. Im vorliegenden Fall konnte das erwähnte Temperaturfenster aufgrund des Störfalls nicht eingehalten werden.
Die Behebung des Störfalls wurde unverzüglich veranlasst (Auslösestrom am Selektivitätsmodul wurde angepasst).

Die Meldung an den Landeshauptmann erfolgte am 11. März 2020.

Dauer: 0,5 h, da die Überschreitung um 11:00 Uhr im Anfahrbetrieb erfolgte und nicht in die Dauer des Störfalls einzurechnen ist.

Der Abfalleinsatz wurde vermindert, aber nicht eingestellt.

Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten.
Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

3. STAUB am 09.04.2020, 06:00 Uhr:

HMW: 79 mg/Nm³
Störung - Ursache: Abrupter Ausfall der Rohmühle durch Defekt der Schmierölversorgungspumpe des Mühlengetriebes. Auch hier ist ein bestimmtes Temperaturfenster einzuhalten und es kommt, wenn die Rohmühle ausfällt, zu einer Überhitzung, wobei der vorgeschaltete Verdampfungskühler nicht ausreichend schnell nachgeregelt hat.
Die Behebung des Störfalls wurde unverzüglich veranlasst, indem die Schmierölversorgungspumpe wiederinstandgesetzt wurde.

Die Meldung an den Landeshauptmann erfolgte am 14. April 2020.

Dauer: 0,5 h.

Zum Abfalleinsatz wurde festgestellt, dass aus der Erhöhung des Kohleeinsatzes eine Reduktion des Abfalleinsatzes plausibel abgeleitet werden kann, wobei dieser nicht gänzlich eingestellt wurde.
Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten.
Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

4. STAUB am 26.04.2020, 13:30 Uhr:
HMW: 64 mg/Nm³
Störung - Ursache: Ausfall der Rohmühle wegen Blockade im Rohmaterialtransport (3-Klappen-Schleuse verklemmt). Aufgrund des plötzlichen Wegbleibens des kühlenden Rohmaterials wurde eine schlechtere Leistung des Elektrofilters bewirkt.
Die Ursache der Störung wurde unverzüglich behoben.

Die Meldung an den Landeshauptmann erfolgte am 29. April 2020.

Dauer: 0,5 h.

Der Abfalleinsatz wurde nicht vermindert oder eingestellt, wobei der Erst-Bf dazu angab, dass man einen möglichst gleichmäßigen Betrieb aufrechtzuerhalten wollte, da die Ursache des Störfalls bekannt und die schnelle Behebbarkeit absehbar waren.

Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten.
Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

5. STAUB am 14.05.2020, 22:30 Uhr:
HMW: 61 mg/Nm³
Störung - Ursache: Um 20:15 Uhr erfolgte aufgrund einer Überschreitung des CO-Wertes eine CO-Abschaltung (hier wird der Filter abrupt abgeschaltet), wodurch es kurzfristig zu höheren Staubemissionen kam. Nach Angaben des Erst-Bf wurde in der Folge eruiert, dass in diesem Fall Staub vor horizontalen Rohrleitungen liegen bleibt und bei der Wiederinbetriebnahme der Rohmühle durch das Gebläse herausgesaugt wird und über den Kamin entweicht.
Die Ursache der Störung wurde unverzüglich behoben (nach Ausblasen des Staubs

lag keine Überschreitung mehr vor).

Die Meldung an den Landeshauptmann erfolgte am 19. Mai 2020.

Dauer: 0,5 h.

Eine Verminderung bzw. Einstellung des Abfalleinsatzes erfolgten nicht.

Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten.
Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

6. STAUB am 22.07.2020, 04:00 Uhr:
HMW: 58 mg/Nm³
60 mg/Nm³
32 mg/Nm³
TMW: 16 mg/Nm³

Betreffend dieses Ereignis wurde seitens des Erst-Bf vorgebracht, dass nach Berechnung des Beurteilungswertes keine doppelte Grenzwertüberschreitung vorliegt und deshalb keine Meldepflicht besteht.

Störung – Ursache und Behebung derselben: siehe Vorfall am 14. Mai 2020

Die Meldung an den Landeshauptmann erfolgte am 23. Juli 2020.

Dauer: 1,5 h.

Eine Verminderung bzw. Einstellung des Abfalleinsatz erfolgten nicht.

Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten.
Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

7. NOx am 28.07.2020, 19:30 Uhr:
HMW: 772 mg/Nm³

Störung - Ursache: Stromausfall durch Gewitter und dadurch Beeinträchtigung der SNCR-Anlage (Pumpe zur NH3-Dosierung).
Die Ursache wurde unverzüglich behoben.

Hiezu wurde wiederum vom Erst-Bf vorgebracht, dass nach Berechnung des Beurteilungswertes keine doppelte Grenzwertüberschreitung vorliegt und deshalb keine Meldepflicht besteht.

Die Meldung erfolgte am 30. Juli 2020.

Dauer: 0,5 h.

Eine Verminderung bzw. Einstellung des Abfalleinsatz erfolgten nicht.

Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten.
Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

8. NOx am 01.08.2020, 10:30 Uhr:

HMW: 951 mg/Nm³
701 mg/Nm³
432 mg/Nm³

Störung - Ursache: Nach einem kurzen Ofenstillstand Verstopfung einer Düse in der SNCR-Anlage und dadurch weniger Eindüsung von Ammoniakwasser, dadurch war der Abscheidegrad vermindert. Der Erst-Bf hielt dazu fest, dass der Vorfall unmittelbar nach einem Anfahrbetrieb erfolgte. Weiters wies er wie zum Vorfall am 27./28. Februar 2020 darauf hin, dass eine Reduktion des Einsatzes von Abfall im Fall einer NOx-Überschreitung kontraproduktiv ist.
Die Ursache wurde unverzüglich behoben.

Die Meldung erfolgte am 4. August 2020.

Dauer: 1,5 h.

Eine Verminderung bzw. Einstellung des Abfalleinsatz erfolgten nicht.

Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten.
Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

9. STAUB am 05.08.2020, 22:30 Uhr:

HMW: 180 mg/Nm³

Störung - Ursache: Steuerungsproblem bei der Wassereindüsung im Verdampfungskühler, dadurch zu geringe Feuchte und zu hohe Abgastemperatur im E-Filter. Der Erst-Bf merkte dazu an, dass diese Überschreitung im Übergang von Anfahrbetrieb zum Normalbetrieb vorlag und die Ofenleistung nur etwas mehr als 50 % (Verweis auf Tagesprotokoll: Rohmehl 63 t/h) betrug.
Die Ursache wurde unverzüglich behoben. Dies geht auch aus den vom Erst-Bf in der Verhandlung vorgelegten Kurzzeitwerten für diese halbe Stunde hervor.

Die Meldung an den Landeshauptmann erfolgte am 6. August 2020.

Dauer: 0,5 h.

Eine Verminderung bzw. Einstellung des Abfalleinsatzes erfolgten nicht.

Der HMW für Staub von 150 mg/m³ wurde in diesem Fall (Beurteilungswert: 180 mg/m³) überschritten. Die HMW für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlenstoffmonoxid wurden eingehalten.
Die Bestimmungen des § 7 wurden nach Angaben des Erst-Bf eingehalten.

Der Erst-Bf hielt dazu weiters fest, dass aufgrund der Halbstundenwerte klar ersichtlich war, dass der Trend nach unten gegangen sei, weshalb die Beschickung mit Abfällen nicht verringert worden sei, außerdem sei die Grenzwertüberschreitung nicht auf den Abfalleinsatz zurückzuführen.

Hinsichtlich der weiteren im Jahr 2020 vorliegenden, jedoch nicht Gegenstand des angefochtenen Straferkenntnisses bildenden Meldungen der Zweit-Bf betreffend Überschreitung von Emissionsgrenzwerten im November 2020 wird Folgendes festgehalten:

<u>NOx am 04.11.2020, 18:00 Uhr:</u>
Störung - Ursache: kurzzeitiger Ausfall der Pumpe für Ammoniak-Eindüsung.
Dauer: 0,5 h

<u>STAUB am 17.11.2020, 18:30 Uhr:</u>
Störung - Ursache: Die Filterspannung im Elektrofilter war nach Anfahren der Rohmühle nach längerem Stillstand zu gering, was zu einer verminderten Abscheideleistung geführt hat.
Dauer: 0,5 h

<u>NOx am 18.11.2020, 13:30 Uhr:</u>
Störung - Ursache: Störung bei der SNCR, wobei eine Verstopfung einer Düse mit der Folge der verminderten Eindüsung von Ammoniakwasser vorlag.
Dauer: 0,5 h

7. Im Jahr 2020 lagen insgesamt 12 von der Zweit-Bf an den Landeshauptmann gemeldeten Überschreitungen des Parameters staubförmige Emissionen vor, wobei die Anlage – auch unter Einbeziehung der Zeitdauer sämtlicher von der Zeit-Bf gemeldeten Vorfälle – im Jahr 2020 hinsichtlich des Parameters NOx insgesamt für 6 Stunden und hinsichtlich des Parameters Staub insgesamt für 4,5 Stunden (unter Beschickung mit Abfällen) weiter betrieben wurde, was somit bei weitem unter der gemäß § 14 Abs. 3 AVV zulässigen Dauer des Weiterbetriebs der Anlage unter Beschickung von Abfällen von 60 Stunden pro Kalenderjahr lag.

8. Der Erst-Bf war zur Tatzeit und ist nach wie vor abfallrechtlicher Geschäftsführer der Zweit-Bf.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Juli 2023.

2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und den Ermittlungsergebnissen der mündlichen Verhandlung am 12. Juli 2023. Insbesondere ist auf die von der Zweit-Bf dem Landeshauptmann übermittelten externen Mitteilungen, jeweils überschrieben mit „Überschreitung Emissionsgrenzwert“ hinzuweisen, aus denen unzweifelhaft Datum, Uhrzeit und deren Ursache hervorgehen, wobei diese von keiner Partei bestritten wurden.

Hinsichtlich der jeweils angenommenen Zeitdauer pro Ereignis gab es in den Meldungen Unschärfen, welche in der mündlichen Verhandlung unter Zugrundelegung der mittlerweile vorgelegten Tagesprotokolle, aus welchen (ua.) die Halbstundenmittelwerte für die Parameter NOx und Staub hervorgingen, ausgeräumt wurden. Das Beschwerdevorbringen, dass bei jedem Ereignis die Beschickung der Anlage mit Abfällen eingestellt worden sei, wurde durch Einsichtnahme in die Tagesprotokolle widerlegt, wobei der Erst-Bf diesbezüglich anmerkte, dass im Fall einer Grenzwertüberschreitung betreffend den Parameter NOx die Reduktion des Abfalleinsatzes aufgrund der höheren Temperaturentwicklung bei Einsatz eines anderen Brennstoffes wie Kohle oder Gas als kontraproduktiv anzusehen ist und die Amtssachverständige dieser Aussage aus fachlicher Sicht beipflichtete.

Betreffend die strittige Frage, ob es sich bei den in den erwähnten Meldungen angeführten Werten um Messwerte oder um Beurteilungswerte handelte, brachte

der Erst-Bf in der mündlichen Verhandlung vor, dass – entgegen den Angaben im Bericht der TÜV AUSTRIA SERVICES GmbH vom 15. September 2021 – aus Vorsichtsgründen in den Meldungen der Zweit-Bf an den Landeshauptmann die Messwerte und nicht die Beurteilungswerte angegeben worden seien. In der Folge wurde seitens der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik dargelegt, dass iSd Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnung zur Berechnung des Beurteilungswertes beim Parameter staubförmige Emissionen eine maximal zulässige Messunsicherheit von 30 % abzuziehen ist, was im vorliegenden Fall bei einem Halbstundenmittelwert(HMW)-Grenzwert von 30 mg/m³ einen Abzug in Höhe von 9 mg/m³ und bei einem Tagesmittelwert(TMW)-Grenzwert von 16 mg/m³ einen Abzug in Höhe 4,8 mg/m³ ergibt.
Beim Parameter NOx ist eine maximal zulässige Messunsicherheit von 20 % abzuziehen, was bei den im vorliegenden Fall identen HMW- und TMW-Grenzwerten von 400 mg/m³ einen Abzug in Höhe von 80 mg/m³ ergibt.

Zur Frage der Ursache der jeweiligen Grenzwertüberschreitung wurden in der mündlichen Verhandlung vom Erst-Bf die in den Meldungen der Zweit-Bf an den Landeshauptmann jeweils angegebenen Begründungen nochmals erläutert, was den unter Pkt. II.6. genannten Feststellungen zu den einzelnen Vorfällen zugrunde gelegt wurde. Insbesondere wurde klargestellt, ob es sich um Störungen handelte, welche Ursache diese Störungen hatten und ob diese unverzüglich behoben wurden. Weiters wurde iSd Vorgaben des § 14 Abs. 3 AVV die genaue Zeitdauer jedes Ereignisses anhand der vorgelegten Tagesprotokolle nochmals gemeinsam mit der Amtssachverständigen abgeklärt.

Die Angaben des Erst-Bf zu den jeweiligen Störungsursachen bzw. betreffend die Maßnahmen zur Behebung der Störungen waren insgesamt glaubwürdig und wurden auch von der ASV für Luftreinhaltetechnik aus fachlicher Sicht als plausibel erachtet.

Die Ausführungen der ASV für Luftreinhaltetechnik waren insgesamt und insbesondere betreffend die Berechnung der Beurteilungswerte, die Festlegung der jeweiligen Zeitdauern der einzelnen Ereignisse sowie betreffend die Plausibilität der Angaben des Erst-Bf in der mündlichen Verhandlung durchwegs schlüssig und nachvollziehbar.

Die Tagesdaten der jeweils an den Landeshauptmann erstatteten Meldungen der Zweit-Bf wurden in der mündlichen Verhandlung erhoben und waren unstrittig.

Zu dem vom Erst-Bf in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bericht der TÜV AUSTRIA SERVICES GmbH vom 15. September 2021 ist anzumerken, dass die Zweit-Bf entgegen den Angaben auf S. 32 des Berichts nicht die jeweiligen Beurteilungswerte, sondern aus Vorsichtsgründen die Messwerte an den Landeshauptmann gemeldet hat. Weiters wurde auf S. 44 des Berichts

festgehalten, dass im Jahr 2020 die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 AVV eingehalten wurden, was betreffend das Ereignis vom 5. August 2020 jedoch nicht der Fall war, wie die Erhebungen im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung nach Durchsicht des entsprechenden Tagesprotokolls vom 5. August 2020 ergeben haben.

Dem Vorbringen des Erst-Bf hinsichtlich der unter Pkt. II.6. genannten Grenzwertüberschreitung am 5. August 2020, bei welcher der HMW betreffend staubförmige Emissionen von 150 mg/m³ nicht eingehalten wurde, dass diese im Übergang vom Anfahrbetrieb in den Normalbetrieb erfolgt sei und die Ofenleistung nur etwas mehr als 50 % betragen habe, ist entgegenzuhalten, dass in allen anderen Fällen vom Erst-Bf in der mündlichen Verhandlung damit argumentiert wurde, dass lediglich jene halbstundenweisen Eintragungen in den Tagesprotokollen, welche in der ersten Spalte mit einem „AN“ versehen sind, als Anfahrbetrieb anzusehen und deshalb bei der Berechnung der Beurteilungswerte auszunehmen seien. Hätte es sich im vorliegenden Fall bei jener halben Stunde von 22:30 Uhr bis 23:00 Uhr, in welcher der HMW 180 mg/m³ (Beurteilungswert) betrug, auch noch um einen Anfahrbetrieb gehandelt, dann wäre dies in der ersten Spalte – wie auch in allen anderen Tagesprotokollen – demgemäß vermerkt worden. Zum Vorbringen des Erst-Bf, dass aufgrund der in der Verhandlung von ihm vorgelegten Einzelmesswerte am 5. August 2020 erkennbar gewesen sei, dass der Trend nach unten gehe, weshalb man den Abfalleinsatz nicht verringert habe, ist festzuhalten, dass dies bei anderen im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Überschreitungen ebenso der Fall war, in denen das Ereignis auch jeweils nur eine halbe Stunde angedauert hat, wobei in diesen Fällen im Gegensatz zu jenem Ereignis am 5. August 2020 der in § 14 Abs. 3 Z. 1. AVV genannte Halbstundenmittelwert von 150 mg/m³ aber eben nicht überschritten wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Nachstehende Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019, sind maßgeblich:

„Behandlungsanlagen
Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37 (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.

...

(4) Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen:

...
2. die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten;
...
4. sonstige Änderungen hinsichtlich der anzuwendenden Methoden und der Sicherheitsmaßnahmen;

...

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43. (1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.

...

Anzeigeverfahren

§ 51 (1) Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 1, 2, 4 und 8 sind der Behörde drei Monate vor Durchführung unter Anschluss der Antragsunterlagen gemäß § 39, soweit diese Unterlagen erforderlich sind, anzuzeigen. Die Behörde hat diese Anzeige erforderlichenfalls unter Erteilung der zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 geeigneten Aufträge mit Bescheid innerhalb von drei Monaten zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Mit den Maßnahmen darf erst nach Rechtskraft des Kenntnisnahmebescheides begonnen werden. § 56 ist sinngemäß anzuwenden.

...

§ 79
Strafhöhe

...

(2) Wer

...

9. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 31 Abs. 2 Z 2, § 51 Abs. 1 oder 2 oder § 53 Abs. 2 nicht befolgt,

...

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht.“

Folgende Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Verbrennung von Abfällen - Abfallverbrennungsverordnung (AVV), BGBl. II Nr. 389/2002 idF. BGBl. I Nr. 127/2013, sind maßgeblich:

„§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 19 für bereits genehmigte

1. Behandlungsanlagen gemäß den §§ 37 oder 52 AWG 2002,
2. gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994,
3. Dampfkessel und Gasturbinen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 EG-K,

in denen feste oder flüssige Abfälle verbrannt oder mitverbrannt werden.
...

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist bzw. sind
[...]
7. Beurteilungswert: Wert, anhand dessen die Einhaltung der Grenzwerte überprüft wird;
[...]
17. Emissionsgrenzwerte: nach dem Stand der Technik festgelegte höchstzulässige Werte, die an bestimmte Mess- und Betriebsbedingungen geknüpft sind und die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen; Emissionsgrenzwerte werden als jene Masse luftverunreinigender Stoffe angegeben, welche pro Volumeneinheit Abgas (Massenkonzentration) an der Emissionsquelle in die freie Atmosphäre gelangen darf. Die Volumeneinheit des Abgases ist auf 0 °C und 1013 mbar und auf den für die jeweilige Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage festgelegten Sauerstoffgehalt nach Abzug des Feuchtegehaltes bezogen. Die Massenkonzentration wird in der Einheit mg/m³ (bei Dioxinen und Furanen in ng/m³) angegeben;
[...]
26. Halbstundenmittelwert (HMW): das arithmetische Mittel der Einzelmesswerte über den Zeitraum einer halben Stunde;
[...]
33. Mitverbrennungsanlage: jede ortsfeste oder mobile technische Einheit, deren Hauptzweck in der Energieerzeugung oder der Produktion stofflicher Erzeugnisse besteht und in der Abfall als Regel- oder Zusatzbrennstoff verwendet oder im Hinblick auf die Beseitigung thermisch behandelt wird, und zwar mittels Verbrennung durch Oxidation von Abfällen und andere thermische Behandlungsverfahren wie Pyrolyse, Vergasung und Plasmaverfahren, wenn die bei der Behandlung entstehenden Stoffe anschließend verbrannt werden. Falls die Mitverbrennung derart erfolgt, dass der Hauptzweck der Anlage nicht in der Energieerzeugung oder in der Produktion stofflicher Erzeugnisse, sondern in der thermischen Behandlung von Abfällen besteht, gilt die Anlage als Verbrennungsanlage;
[...]
42. Tagesmittelwert (TMW): das arithmetische Mittel der Halbstundenmittelwerte über einen Kalendertag;
...

§ 12
Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

(1) Aus den Messergebnissen muss der Beurteilungswert errechnet werden. Bei kontinuierlichen Messungen muss der Beurteilungswert aus Halbstundenmittelwerten, die innerhalb der tatsächlichen Betriebszeit (ausgenommen An- und Abfahrvorgänge) nach Abzug des bei der Kalibrierung bestimmten Konfidenzintervalls von 95% gemäß § 10 Abs. 4 ermittelt werden, bei diskontinuierlichen Messungen aus dem arithmetischen Mittel von mindestens drei Einzelmesswerten unter Berücksichtigung der Fehlerbandbreiten gemäß Anlage 4 bestimmt werden. Die Tagesmittelwerte müssen anhand der Beurteilungswerte bezogen auf den für die jeweilige Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage festgelegten Sauerstoffgehalt berechnet werden.

(2) Bei kontinuierlichen Messungen gelten die Emissionsgrenzwerte als eingehalten, wenn innerhalb eines Kalenderjahres

1. kein Tagesmittelwert (Beurteilungswert) einen Emissionsgrenzwert (ausgenommen CO) gemäß Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung überschreitet,
2. höchstens 3% der Halbstundenmittelwerte (Beurteilungswerte) die Emissionsgrenzwerte (ausgenommen CO) gemäß Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung überschreiten, wobei kein Halbstundenmittelwert (Beurteilungswert) das Zweifache eines Emissionsgrenzwertes gemäß Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung überschreiten darf und
3. höchstens 3% der Tagesmittelwerte (Beurteilungswerte) und keine Halbstundenmittelwerte (Beurteilungswerte) den Emissionsgrenzwert für CO gemäß Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung überschreiten.

...

§ 14
Andere als normale Betriebsbedingungen

(1) Der Inhaber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage hat für ihren konsensgemäßen Betrieb, für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Auflagen sowie für die Wartung und laufende Funktionskontrolle aller Ausrüstungsteile zu sorgen. Treten beim Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage Störungen auf, die eine Überschreitung der zulässigen Emissionen verursachen, so hat der Anlageninhaber die Behebung der Störung unverzüglich zu veranlassen.

(2) Wird ein Emissionsgrenzwert überschritten, muss die Beschickung der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage mit Abfällen so schnell wie möglich vermindert oder ganz eingestellt und die Überschreitung der Behörde unverzüglich mitgeteilt werden. Die Beschickung darf wieder aufgenommen werden, wenn auf Grund entsprechender Maßnahmen sichergestellt ist, dass im fortgesetzten Betrieb den Anforderungen dieser Verordnung und gegebenenfalls den Anordnungen der Behörde entsprochen wird.

(3) Wird ein Emissionsgrenzwert überschritten, darf die Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage abweichend zu Abs. 2 und unbeschadet § 7 Abs. 5 Z 3 bei technisch unvermeidbaren Abschaltungen oder Störungen oder bei Ausfällen der Abgasbehandlungsanlagen oder der Messeinrichtungen während eines im Genehmigungsbescheid festgesetzten Zeitraumes, in dem ein Emissionsgrenzwert überschritten werden darf, längstens

jedoch für die Dauer von vier Stunden pro Ereignis und von 60 Stunden pro Kalenderjahr, weiter betrieben werden, sofern

1. der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m3 nicht überschritten wird,
2. die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlenstoffmonoxid eingehalten werden und
3. die Bestimmungen des § 7 eingehalten werden.

[…]

(4) Die Beschickung der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage mit Abfällen muss während des Anfahrvorgangs solange unterbleiben, bis die erforderliche Mindesttemperatur erreicht ist. Die Beschickung muss unverzüglich eingestellt werden, wenn die erforderliche Mindesttemperatur während des Betriebes unterschritten wird."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand:

2.1.1. Betreffend die verfahrensgegenständliche Drehrohrofenanlage zur Erzeugung von Zementklinker, in welcher zur Energieerzeugung sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle eingesetzt werden und die durch die Mitverbrennung von Abfällen neben gewerberechtlichen auch abfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften unterliegt, wurden im Zuge der Umsetzung des Projektes CEM 2020 von der Zweit-Bf mehrere Änderungsmaßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 2 und 4 AWG 2002 beim Landeshauptmann von Oberösterreich angezeigt. Mit Bescheid vom 22. Mai 2019, GZ: AUWR-2006-1219/621-Wi, hat dieser die angezeigten Maßnahmen zur Kenntnis genommen und in Spruchpunkt III.D.1. (Nebenbestimmungen aus Sicht der Luftreinhaltetechnik) Emissionsgrenzwerte im gereinigten Ofenabgas sowohl im Verbund- als auch im Direktbetrieb festgelegt. Nähere Bestimmungen über die Einhaltung dieser festgesetzten Emissionsgrenzwerte finden sich im zitierten Bescheid nicht.

§ 2 Abs. 1 Z 1 AVV normiert, dass die Verordnung für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 19 bereits genehmigte Behandlungsanlagen gemäß den §§ 37 oder 52 AWG 2002 gilt, in denen feste oder flüssige Abfälle verbrannt oder mitverbrannt werden. Die Abfallverbrennungsverordnung legt den Stand der Technik hinsichtlich der Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen auch in Zementerzeugungsanlagen fest.

Im Bescheid vom 22. Mai 2019, GZ: AUWR-2006-1219/621-Wi, wurden als Grenzwerte für staubförmige Emissionen 30 mg/Nm3 als Halbstundenmittelwert (HMW) und 16 mg/Nm3 als Tagesmittelwert (TMW) sowie als Grenzwerte für Stickoxide 400 mg/Nm³ als HMW und 400 mg/Nm³ als TMW festgelegt. Nähere Kriterien betreffend die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte finden sich in diesem

Bescheid nicht, weshalb diesbezüglich die Bestimmungen der Abfallverbrennungsverordnung maßgeblich sind.

In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 2023, Ro 2022/07/0014 (eingegangen am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30. Juni 2023), zu verweisen, die einen gleich gelagerten Fall betreffend Grenzwertüberschreitungen hinsichtlich des Parameters Staub in der verfahrensgegenständlichen Anlage im Jahr 2019 betrifft.
Darin wird zur Anwendbarkeit der Abfallverbrennungsverordnung unter Rz 38 Folgendes festgehalten: *Eingangs ist der übereinstimmenden Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes und der revisionswerbenden Partei beizupflichten, dass bei der Beurteilung, ob eine Emissionsgrenzwertüberschreitung vorliegt, die Regelungen der AVV zu beachten sind. Gemäß § 2 Abs. 1 AVV gilt die AVV auch für gemäß § 37 AWG 2002 genehmigte Abfallbehandlungsanlagen, somit auch für das hier gegenständliche Zementwerk. Demzufolge sind die Vorgaben der AVV, auch wenn diese nicht explizit in den die revisionsgegenständliche Anlage genehmigenden Bescheiden vorgeschrieben wurden, mitanzuwenden. Somit sind auch insbesondere die Bestimmungen der §§ 12 und 14 AVV als Stand der Technik beim Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen einzuhalten. Bei Beurteilung, ob der Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 9 AWG 2002 erfüllt ist, sind die zugrunde liegenden Bestimmungen der AVV daher ebenfalls relevant.*

Betreffend die Systematik von § 12 und § 14 AVV wird unter Rz 41 Nachstehendes ausgeführt: *In diesem Zusammenhang ist den Ausführungen der mitbeteiligten Partei in ihrer Revisionsbeantwortung zuzustimmen, wonach sich aus der Systematik des § 12 und § 14 AVV ergibt, dass für Emissionsgrenzwertüberschreitungen auch im Rahmen von Störungen die in § 14 AVV vorgesehenen Maßnahmen zu setzen sind. Werden die entsprechenden Maßnahmen des § 14 AVV gesetzt, sind die Regelungen der AVV eingehalten. Die Regelungen des § 14 AVV sehen für andere als normale Betriebsbedingungen, also für Störfälle, ein eigenes Regime vor und erlauben unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich den Weiterbetrieb der Anlage. In solchen Fällen bleibt für § 12 AVV dann kein Anwendungsbereich mehr. Ein verwaltungsstrafrechtlicher Vorwurf der Nichteinhaltung des § 12 AVV kann nicht mehr erhoben werden. Damit entfällt auch eine Strafbarkeit nach § 79 Abs. 2 Z 9 AWG 2002. Jedoch fehlen dem angefochtenen Erkenntnis ausreichende Feststellungen, um die Einhaltung des § 14 AVV prüfen zu können […].*

2.1.2. Demzufolge ist festzuhalten, dass die Bestimmungen der Abfallverbrennungsverordnung, welche den Stand der Technik beim Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen darstellen, im vorliegenden Fall maßgeblich sind. Entsprechend den Ausführungen zur Systematik von § 12 und § 14 AVV ist im vorliegenden Fall hinsichtlich der unter Pkt. II.6. angeführten

Grenzwertüberschreitungen zu prüfen, unter welches Regelungsregime jeder dieser Vorfälle fällt.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, wurden im Rahmen der Umsetzung des Projekts CEM 2020 Neuerrichtungen und Änderungen im Bereich der verfahrensgegenständlichen Anlage vorgenommen, wobei der bestehende Elektrofilter weiterverwendet wurde. Infolge dessen stellten sich Probleme beim Anlagenbetrieb ein, wobei die Gründe im Einzelnen unter Pkt. II.6. angeführt sind, und es traten die im Sachverhalt angeführten Emissionsgrenzwert-überschreitungen auf.

2.1.3. Aufgrund der Angaben des Erst-Bf in der Beschwerde sowie in der mündlichen Verhandlung, dass es sich bei den in den erwähnten Meldungen angeführten Werten um Messwerte und nicht um Beurteilungswerte handelte, wurde seitens der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik dargelegt, dass iSd Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnung zur Berechnung des Beurteilungswertes beim Parameter staubförmige Emissionen eine maximal zulässige Messunsicherheit von 30 % abzuziehen ist, was im vorliegenden Fall bei einem Halbstundenmittelwert(HMW)-Grenzwert von 30 mg/m3 einen Abzug in Höhe von 9 mg/m³ und bei einem Tagesmittelwert(TMW)-Grenzwert von 16 mg/m³ einen Abzug in Höhe 4,8 mg/m³ ergibt.
Beim Parameter NOx ist eine maximal zulässige Messunsicherheit von 20 % abzuziehen, was bei den im vorliegenden Fall identen HMW- und TMW-Grenzwerten von 400 mg/m³ einen Abzug in Höhe von 80 mg/m³ ergibt.
Diese Berechnung ergibt jeweils die im entscheidungsrelevanten Sachverhalt unter Pkt. II.6. angegebenen Beurteilungswerte.

2.1.4. Im Sinn der unter Pkt. IV.2.1.1. zitierten Entscheidung des VwGH ist nunmehr zu klären, ob die neun verfahrensgegenständlichen Vorfälle unter das Regelungsregime des § 12 AVV oder des 14 AVV zu subsumieren sind, wurden in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht unter Zugrundelegung der in den einzelnen Meldungen an den Landeshauptmann von der Zweit-Bf genannten Ursachen diese nochmals näher erörtert, wobei dazu festzuhalten ist, dass sämtlichen von der Zweit-Bf an den Landeshauptmann gemeldeten Grenzwertüberschreitungen Störungen zugrunde gelegen sind, weshalb das Regelungsregime des § 14 AVV anzuwenden ist.

2.1.5. Nachstehend wird die Einhaltung des § 14 AVV betreffend die einzelnen, von der Zweit-Bf dem Landeshauptmann gemeldeten Vorfälle geprüft, wobei hinsichtlich der Begründung der konkreten Ursachen der Störungen sowie der Art der Behebung derselben auf die Feststellungen unter Pkt. II.6. verwiesen wird und diese an dieser Stelle nicht mehr wiederholt werden:

2.1.5.1. NOx am 27.2.2020 bzw. 28.2.2020, 23:00 Uhr:

HMW: 448 mg/Nm³
752 mg/Nm³,
1040 mg/Nm³,
1235 mg/Nm³,
439 mg/Nm³,
812 mg/Nm³

Es handelte sich hier um eine Störung, weshalb § 14 AVV anzuwenden ist. Die Behebung der Störung wurde unverzüglich veranlasst. Die Beschickung der Anlage mit Abfällen wurde nicht vermindert, wobei der Erst-Bf darauf hinwies, dass im Fall einer Grenzwertüberschreitung hinsichtlich des Parameters NOx eine Reduktion des Einsatzes von Abfällen aus fachlicher Sicht kontraproduktiv sei.

Seitens des Rechtsvertreters der Bf wurde dazu vorgebracht, dass es hier nicht auf den genauen Wortlaut des § 14 Abs. 2 AVV ankäme und die Bestimmung auch als eingehalten gelte, wenn – wie im vorliegenden Fall – eine technisch korrekte Lösung zum selben Ergebnis führt, nämlich dass im fortgesetzten Betrieb den Anforderungen der AVV entsprochen wird.

Festzuhalten ist dennoch, dass im vorliegenden Fall die Vorgaben des § 14 Abs. 2 AVV nicht vollständig erfüllt sind und die Abfälle unter Beschickung mit Abfällen weiter betrieben wurde. Hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des § 14 Abs. 3 AVV ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall unbestritten um eine Störung handelte, wobei die Anlage iSd Abs. 3 par.cit. für drei Stunden weiter betrieben wurde. Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten. Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

2.1.5.2. STAUB am 28.2.2020, 12:00 Uhr:

HMW: 64 mg/Nm³

Es handelte sich hier um eine Störung, weshalb § 14 AVV anzuwenden ist. Die Behebung der Störung wurde unverzüglich veranlasst. Die Beschickung der Anlage mit Abfällen wurde nicht eingestellt, aber vermindert. Hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des § 14 Abs. 3 AVV ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall unbestritten um eine Störung handelte, wobei die Anlage iSd Abs. 3 par.cit. für eine halbe Stunde weiter betrieben wurde. Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten. Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

2.1.5.3. STAUB am 09.04.2020, 06:00 Uhr:

HMW: 79 mg/Nm³

Es handelte sich hier um eine Störung, weshalb § 14 AVV anzuwenden ist. Die Behebung der Störung wurde unverzüglich veranlasst. Die Beschickung der Anlage mit Abfällen wurde nicht eingestellt, aber vermindert. Hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des § 14 Abs. 3 AVV ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall unbestritten um eine Störung handelte, wobei die Anlage iSd Abs. 3 par.cit. für eine halbe Stunde weiter betrieben wurde. Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten. Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

2.1.5.4. STAUB am 26.04.2020, 13:30 Uhr:

HMW: 64 mg/Nm³

Es handelte sich hier um eine Störung, weshalb § 14 AVV anzuwenden ist. Die Behebung der Störung wurde unverzüglich veranlasst. Die Beschickung der Anlage mit Abfällen wurde nicht vermindert, wobei der Erst-Bf dazu festhielt, dass ein gleichmäßiger Betrieb der Anlage aufrechterhalten werden muss, die Ursache der Störung bekannt und deren schnelle Behebbarkeit absehbar waren. Hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des § 14 Abs. 3 AVV ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall unbestritten um eine Störung handelte, wobei die Anlage iSd Abs. 3 par.cit. für eine halbe Stunde weiter betrieben wurde. Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten. Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

2.1.5.5. STAUB am 14.05.2020, 22:30 Uhr:

HMW: 61 mg/Nm³

Es handelte sich hier um eine Störung, weshalb § 14 AVV anzuwenden ist. Die Behebung der Störung wurde unverzüglich veranlasst. Die Beschickung der Anlage mit Abfällen wurde nicht eingestellt oder vermindert. Hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des § 14 Abs. 3 AVV ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall unbestritten um eine Störung handelte, wobei die Anlage iSd Abs. 3 par.cit. für eine halbe Stunde weiter betrieben wurde. Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten. Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

2.1.5.6. STAUB am 22.07.2020, 04:00 Uhr:

HMW: 58 mg/Nm³
60 mg/Nm³
32 mg/Nm³

TMW: 16 mg/Nm³

Es handelte sich hier um eine Störung, weshalb § 14 AVV anzuwenden ist. Die Behebung der Störung wurde unverzüglich veranlasst. Die Beschickung der Anlage

mit Abfällen wurde nicht eingestellt oder vermindert. Hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des § 14 Abs. 3 AVV ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall unbestritten um eine Störung handelte, wobei die Anlage iSd Abs. 3 par.cit. für 1,5 Stunden weiter betrieben wurde. Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten. Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

2.1.5.7. NOx am 28.07.2020, 19:30 Uhr:

HMW: 772 mg/Nm³

Es handelte sich hier um eine Störung, weshalb § 14 AVV anzuwenden ist. Die Behebung der Störung wurde unverzüglich veranlasst. Die Beschickung der Anlage mit Abfällen wurde nicht eingestellt oder vermindert. Hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des § 14 Abs. 3 AVV ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall unbestritten um eine Störung handelte, wobei die Anlage iSd Abs. 3 par.cit. für eine halbe Stunde weiter betrieben wurde. Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten. Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

2.1.5.8. NOx am 01.08.2020, 10:30 Uhr:

HMW: 951 mg/Nm³
701 mg/Nm³
432 mg/Nm³

Es handelte sich hier um eine Störung, weshalb § 14 AVV anzuwenden ist. Die Behebung der Störung wurde unverzüglich veranlasst. Die Beschickung der Anlage mit Abfällen wurde nicht eingestellt oder vermindert. Hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des § 14 Abs. 3 AVV ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall unbestritten um eine Störung handelte, wobei die Anlage iSd Abs. 3 par.cit. für 1,5 Stunden weiter betrieben wurde. Der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ sowie die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlestoffmonoxid wurden nicht überschritten. Die Bestimmungen des § 7 wurden eingehalten.

2.1.5.9. STAUB am 05.08.2020, 22:30 Uhr:

HMW: 180 mg/Nm³

Es handelte sich hier um eine Störung, weshalb § 14 AVV anzuwenden ist. Die Behebung der Störung wurde unverzüglich veranlasst. Die Beschickung der Anlage mit Abfällen wurde nicht eingestellt oder vermindert. Hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des § 14 Abs. 3 AVV ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall wie oben erwähnt um eine Störung handelte, wobei die Anlage iSd Abs. 3 par.cit. für eine halbe Stunde weiter betrieben wurde. Die HMW für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlenstoffmonoxid wurden eingehalten.
Die Bestimmungen des § 7 wurden nach Angaben des Erst-Bf eingehalten.

Der HMW für den Parameter staubförmige Emissionen von 150 mg/m³ wurde in diesem Fall (Beurteilungswert: 180 mg/m³) jedoch überschritten.

Hinsichtlich der Behauptung des Erst-Bf in der mündlichen Verhandlung, dass diese Überschreitung im Übergang vom Anfahrbetrieb in den Normalbetrieb erfolgt sei, ist auf die im Rahmen der Beweiswürdigung erfolgten Ausführungen zu verweisen, nach denen dies entsprechend im Tagesprotokoll vermerkt werden hätte müssen.

Hinsichtlich dieses Ereignisses ist somit zusammengefasst festzuhalten, dass § 14 Abs. 3 Z. 1 AVV nicht eingehalten wurde, wobei darüber hinaus durch den festgestellten Beurteilungswert in Höhe von 180 mg/m³ auch das Zweifache des für den Parameter Staub in Anlage 2 zur AVV festgelegten Emissionsgrenzwertes von 30 mg/m³ iSd § 12 Abs. 2 Z. 2 AVV überschritten wurde.

Demzufolge wurden die soeben erwähnten Vorschriften der AVV nicht eingehalten und erfolgte am 5. August 2020 eine Überschreitung des im Bescheid vom 22. Mai 2019, GZ: AUWR-2006-1219/621-Wi, festgelegten Grenzwertes für den Parameter Staub (HMW von 30 mg/m³).

2.1.5.10. Hinsichtlich der unter den Punkten IV.2.1.5.1.- IV.2.1.5.8. genannten Ereignisse ist anzuführen, dass im Sinn der Vorgaben des § 14 Abs. 3 AVV weder betreffend den Parameter NOx, noch betreffend den Parameter staubförmige Emissionen jeweils eine Zeitdauer von vier Stunden pro Ereignis sowie für das Kalenderjahr 2020 insgesamt – vgl. hiezu die Feststellungen unter den Punkten II.6. und II.7. - eine Zeitdauer von 60 Stunden überschritten wurde, weshalb die diesbezüglichen Vorgaben des § 14 Abs. 3 AVV eingehalten wurden. Somit ist zusammengefasst festzuhalten, dass in Bezug auf die unter den Punkten IV.2.1.5.1.- IV.2.1.5.8. genannten Ereignisse die Vorgaben des § 14 AVV als eingehalten anzusehen sind.

2.1.6. Wie oben unter Pkt. 2.1.1. erwähnt unterfällt die verfahrensgegenständliche Anlage dem abfallrechtlichen Regelungsregime – es handelt sich dabei um eine Mitverbrennungsanlage iSd § 3 Z. 33 AVV, eine ortsfeste technische Einheit, deren Hauptzweck in der Produktion stofflicher Erzeugnisse besteht und in der Abfall als Regel- oder Zusatzbrennstoff verwendet wird, wobei der Hauptzweck der Anlage in der Produktion stofflicher Erzeugnisse besteht. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AVV gelten die Bestimmungen der Abfallverbrennungsverordnung für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 19 bereits genehmigte Behandlungsanlagen gemäß den §§ 37 oder 52 AWG 2002 und legen den Stand der Technik hinsichtlich der Mitverbrennung von Abfällen – wie sie im vorliegenden Fall erfolgt ist – auch in Zementerzeugungsanlagen fest, wobei bei jenem Vorfall vom 5. August 2020, bei welchem der Emissionsgrenzwert für den Parameter staubförmige Emissionen überschritten wurde, auch gefährliche Abfälle eingesetzt wurden, wie aus dem

vorgelegten Tagesprotokoll erkennbar ist. Gemäß § 26 Abs. 3 AWG 2002 ist der abfallrechtliche Geschäftsführer verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 (Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement) und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Der Erst-Bf war zur Tatzeit und ist abfallrechtlicher Geschäftsführer der Zweit-Bf.

Folglich ist der objektive Tatbestand der dem Erst-Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat im Hinblick auf die Grenzwertüberschreitung am 5. August 2020 als erfüllt anzusehen

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Vorbringen des Erst-Bf gehen dahin, dass der Elektrofilter bis zum Jahr 2019 störungsfrei funktioniert habe und es sich bei diesem System um eine beste verfügbare Technik zur Staubminimierung im Abgas gehandelt habe. Er und die Belegschaft bei sämtlichen Ereignissen hätten alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um die Grenzwertüberschreitungen zu verhindern bzw. schnellstmöglich zu minimieren.

Dazu ist auszuführen, dass im Projekt CEM 2020 ein Heißgasfilter vorgesehen war, der seitens der Zweit-Bf jedoch technisch nicht realisiert wurde. Stattdessen wurde die teils geänderte Anlage mit dem bestehenden Elektrofilter weiter betrieben, wobei bereits ab April 2019 Probleme in Form von Grenzwertüberschreitungen betreffend den Parameter Staub auftraten, die erst nachhaltig ausgeräumt werden konnten, nachdem im Jahr 2021 ein Schlauchfilter anstatt des bisher verwendeten Elektrofilters zum Einsatz kam und weiters die Möglichkeit geschaffen wurde, die SNCR selbst zu optimieren, wodurch auch die Einhaltung der NOx-Grenzwerte gewährleistet werden konnte. Somit war dem Erst-Bf im Jahr 2020 und folglich auch zur Tatzeit bereits bekannt, dass es aufgrund der erwähnten Probleme beim Anlagenbetrieb zu mehrfachen Grenzwertüberschreitungen gekommen ist.

Im Übrigen ist an einen abfallrechtlichen Geschäftsführer aufgrund der besonderen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die dieser aufweisen muss, hinsichtlich dessen verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzulegen.

Dass im verfahrensgegenständlichen Betrieb ein im Hinblick auf die dem Erst-Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung strafbefreiend wirkendes Kontrollsystem – an welches im Übrigen entsprechend der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur strenge Anforderungen zu knüpfen sind – installiert gewesen sei, wurde nicht vorgebracht bzw. fanden sich im Ermittlungsverfahren dafür auch keine Anhaltspunkte.

Zusammengefasst hat der Erst-Bf keine Vorbringen erstattet, die nicht zumindest die Annahme fahrlässigen Verhaltens seinerseits rechtfertigen würden. Somit ist von der Erfüllung der subjektiven Tatseite der dem Erst-Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat im Hinblick auf die Grenzwertüberschreitung am 5. August 2020 auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat im Rahmen der Strafbemessung eine rechtskräftige Vorstrafe wegen eines Verstoßes gegen die Gewerbeordnung ins Treffen geführt, sonstige Erschwerungs- oder Milderungsgründe wurden nicht berücksichtigt.

Betreffend die persönlichen Verhältnisse des Erst-Bf ist die belangte Behörde mangels entsprechender Nachweise von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 2.500 Euro, einem durchschnittlichen Vermögen und keinen Sorgepflichten des Erst-Bf ausgegangen. Da dieser im Beschwerdeverfahren dazu keine Angaben gemacht hat, werden die diesbezüglichen Annahmen aus dem Behördenverfahren der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt.

Zu berücksichtigen ist im Beschwerdeverfahren jedoch, dass das Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht ergeben hat, dass acht von neun der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Grenzwertüberschreitungen nicht vorliegen und dem Erst-Bf lediglich die Grenzwertüberschreitung am 5. August 2020 vorzuwerfen ist.

Darüber hinaus ist die lange Verfahrensdauer hinzuweisen, die ebenfalls in die Strafbemessung einzubeziehen ist.

Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe kamen im Beschwerdeverfahren nicht hervor.

Der Strafrahmen für eine Übertretung des § 79 Abs. 2 Z. 9 AWG 2002 liegt zwischen 450 und 8.400 Euro, wobei betreffend Verstöße eines gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätigen – wie es die Zweit-Bf ist – eine Mindeststrafe von 2.100 Euro normiert ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Verwaltungsstrafe auf 2.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 84 Stunden) herabgesetzt, wobei diese aus spezial- und generalpräventiven Gründen als angemessen, aber auch notwendig anzusehen ist.

2.4. Bei diesem Verfahrensergebnis ist gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

3. Zur Beschwerde der Zweit-Bf (Spruchpunkt B.):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Damit ein Haftungsausspruch vorliegt, bedürfe es einer Beiziehung der haftungsbeteiligten Gesellschaft gemäß § 9 Abs. 7 VStG bereits in das gegen ihr Organ geführte Strafverfahren als Partei mit allen Parteienrechten. Liegt kein

Haftungsausspruch vor, so besteht auch keine Zahlungspflicht der vertretenen Gesellschaft (VwGH 5.11.2010, 2010/04/0012).

Der Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses enthält keinen derartigen Haftungsausspruch nach § 9 Abs. 7 VStG betreffend die Zweit-Bf, weshalb diese mangels eines Haftungsausspruches hinsichtlich der über den Erst-Bf verhängten Geldstrafe nicht in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten berührt wird und somit nicht zur Erhebung einer Beschwerde legitimiert war. Folglich war die Beschwerde der Zweit-Bf mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Diesbezüglich ist auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 2023, Ro 2022/07/0014, zu verweisen, welcher ein gleich gelagerter Fall betreffend Grenzwertüberschreitungen hinsichtlich des Parameters Staub in der verfahrensgegenständlichen Anlage im Jahr 2019 zugrunde liegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing